

Kompromiß, der weitgehend den zuvor in der amerikanischen Zone praktizierten Lösungen entsprach und für Teile der französischen Zone aus Sicht der Betroffenen wiederum einen Rückschritt bedeutete. Die Pflichteinstellungsquote wurde auf 8% festgelegt, für öffentliche Verwaltungen, Banken und Bausparkassen auf 10%. Einbezogen wurden Schwerkriegsbeschädigte sowie Opfer des Nationalsozialismus und Zivilblinde; Minderbeschädigte ab 30% Invalidität konnten in besonderen Fällen berücksichtigt werden. Die kleineren Verbände hatten sich allerdings insoweit wenigstens teilweise durchgesetzt, als Kriegsblinde und Hirnverletzte sowie Beschädigte ab 80% Invalidität *in angemessenem Umfang* zu berücksichtigen waren und eine Sonderfürsorge für diese Gruppen damit zumindest grundsätzlich aufgenommen war. Die Forderung der Verbände nach völliger Gleichstellung von Kriegs- und Zivilbehinderten, in der das seit 1945 durchgesetzte Mischverbandsprinzip zum Ausdruck kam, erfolgte in der Bundesrepublik jedoch erst mit dem Schwerbehindertengesetz von 1974.

Mitte 1953 waren mit dem Schwerbeschäftigtengesetz und mit den Sozialwahlen die Sonderwege des Südwestens nach 1945 größtenteils zu Ende gegangen. Nur wenige günstigere Regelungen der ehemaligen französischen Zone blieben über die Zeit hinaus erhalten, etwa in einigen Bestimmungen der Wiedergutmachung.

Weshalb die Bundesrepublik ihren Kriegsoffern keine großzügigere Versorgung zugestehen konnte, wird auch am internationalen Vergleich deutlich: Die Kriegsoffern waren in Deutschland erheblich zahlreicher als in den meisten anderen Ländern. 1953 schätzte der Weltfrontkämpferbund, ohne allerdings die osteuropäischen Länder einzubeziehen, die Anteile der Kriegsoffern an der Bevölkerung verschiedener Länder auf folgende Sätze:

Tabelle 26 ANTEIL DER ANERKANNTEN KRIEGSOFFER AN DER BEVÖLKERUNG IM INTERNATIONALEN VERGLEICH 1953

Bundesrepublik	8,8 %	Österreich	7,2 %	Finnland	5,5 %
Frankreich	3,3 %	Italien	2,7 %	Großbritannien	2,1 %
Belgien	2,0 %	Vereinigte Staaten	1,37 %	Kanada	1,36 %
Jugoslawien	1,3 %	Japan	0,9 %	Norwegen	0,31 %

Quelle: Gerd Brinkmann, Grundrenten – Renten ohne Grund? in: VdK-Mitteilungen 4 (1954) S. 193–198, hier S. 195 f., nach Berechnungen des Weltfrontkämpferbundes.

Diese Zahlen geben nur Anhaltspunkte, da, wie beschrieben, nicht alle Betroffenen in den offiziellen Statistiken erscheinen. Zudem sind die Definitionskriterien, insbesondere für Schwerbeschädigte, in den einzelnen Ländern sehr verschieden. So wurde der Verlust der rechten Hand 1956 in der Bundesrepublik mit einer Erwerbsminderung von 50% bewertet, in Österreich, Kanada, England, Finnland und Holland mit 60%, in Belgien mit 65%, in den USA und Jugoslawien mit 70%, in Italien und Neuseeland mit 75% und in Frankreich mit 85%.<sup>24</sup> Auch in der Bewertung der individuellen Kriegsfolgen nahmen die deutschen Kriegsoffern im internationalen Vergleich damit eine besonders ungünstige Stellung ein.

<sup>24</sup> DONNER, S. 15.